



## **Bemerkungen und Anträge der Rechnungsprüfungskommission**

### **Bemerkungen und Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2024:**

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat gemäss § 158 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in der Zeit vom 15. Oktober bis 19. Oktober 2024 das Budget für das Jahr 2025 begutachtet. Unsere Arbeit umfasste die Prüfung der budgetierten Verwaltungs- und Investitionsrechnung 2025. Basierend auf den Prüfungshandlungen haben wir eine finanzpolitische Würdigung des Budgets vorgenommen.

### **Prüfung des Budgets 2025**

Die RPK hat geprüft, ob

- das Budget den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 134'600.-- durch den Bilanzüberschuss gedeckt ist,
- die Höhe der budgetierten Steuer- und Gebühreneinnahmen mittelfristig ausreichend ist, um den laufenden Aufwand inklusive Zinsen und Abschreibungen zu decken und
- die Rechtsgrundlage für die budgetierten Investitionsvorhaben vorhanden ist.
- Im Weiteren wurde der Finanzplan 2026 - 2029 eingesehen.

### **Beurteilung**

- Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 134'600.-- beträgt rund 1.39% des per 31.12.2023 ausgewiesenen Bilanzüberschusses von CHF 9.7 Mio.
- Für das Jahr 2025 sind Abschreibungen von CHF 77'800.-- geplant, welche im Budgetfehlbetrag von CHF 134'600.-- enthalten sind. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen weist somit einen Aufwandüberschuss von CHF 56'800.-- auf. Im Vorjahr betrug der Budgetfehlbetrag CHF 328'600.--, die budgetierten Abschreibungen CHF 75'100.-- und in der Folge der

budgetierte Fehlbetrag vor Abschreibungen CHF 253'500.—. Das budgetierte Jahresergebnis vor Abschreibungen hat sich somit gegenüber der Vorjahresperiode um CHF 196'700.-- verbessert.

- Unter Berücksichtigung des per 31.12.2023 vorhandenen Bilanzüberschusses von CHF 9.7 Mio. sind die Steuer- und Gebühreneinnahmen - basierend auf dem vom Gemeinderat beantragten Steuerfuss und den Gebührenansätzen - weiterhin ausreichend hoch eingeplant, um den laufenden Aufwand der kommenden Jahre zu decken.
- Die Investitionsrechnung 2025 sieht Planungskosten für die Schulraumerweiterung und die Umnutzung des Ökonomiegebäudes im Ehingerhof sowie für Strassenbaukosten für die Kraftwerkstrasse vor. Das Total dieser geplanten Investitionen beträgt CHF 900'000.--. Wir halten ausdrücklich fest, dass die traktandierte Sondervorlage für die Sanierung des Hochbordwegs beim Kraftwerk Augst in der Investitionsrechnung 2025 nicht abgebildet ist. Basierend auf unseren Prüfungshandlungen kommen wir zum Schluss, dass die geplanten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten unserer Gemeinde entsprechen.

### **Budgetvergleich zum Vorjahr**

Der budgetierte Jahresfehlbetrag hat im Vorjahresvergleich um CHF 194'000.-- abgenommen. Dies entspricht einer Abnahme von rund 60%.

Folgende Änderungen sind im Vorjahresvergleich wesentlich:

- Teuerungszuschlag bei den Lohnkosten sowie die mögliche Überschneidung der Pensen bei einer absehbaren Neuanstellung auf der Gemeindeverwaltung,
- Erhöhung der Kosten im Bereich der Bildung aufgrund der steigenden Kinderzahlen,
- Anstieg der Kosten im Bereich Soziale Sicherheit (Asylwesen),
- Erneuter deutlicher Anstieg der Kosten an Pflegeheimpatienten.

Bei den Steuereinnahmen wird aufgrund der absehbaren Zunahme der Bevölkerung erneut mit einer Erhöhung gerechnet. Gleichzeitig dürfte

gegenüber den für das Jahr 2024 prognostizierten Zahlen der Finanzausgleich ebenfalls leicht ansteigen.

### **Empfehlung und Antrag an die Gemeindeversammlung**

Der budgetierte Aufwandüberschuss in Höhe von CHF 134'600.-- entspricht rund 2.5% der gesamten für das Jahr 2025 budgetierten Einnahmen in Höhe von CHF 5'347'300.--. In Anbetracht der vorhandenen gesunden Finanzlage der Gemeinde Augst ist das vom Gemeinderat vorgelegte Budget vertretbar.

**Wir beantragen der Gemeindeversammlung, das Budget 2025 zu genehmigen.**

Augst, 19. Oktober 2024

### **Die Rechnungsprüfungskommission:**

Stephanie Fehlmann Kühnis

Lukas Frey

Philipp Kläy

Martin Schötzau





## Bemerkungen und Anträge des Gemeinderates zum Budget 2025

---

### Allgemeine Bemerkungen

Das Budget schliesst mit einem Fehlbetrag von CHF 134'600.- gegenüber demjenigen im Vorjahr von CHF 328'600.-.

Im Budget 2025 schlagen folgende Änderungen gegenüber dem Vorjahresbudget spürbar zu Buche:

- Generell ins Gewicht fällt der Teuerungszuschlag bei den Lohnkosten und eine mögliche Überlappung bei einer absehbaren Neuanstellung auf der Verwaltung.
- Sowohl im IT-Bereich, als auch bei den Steuerveranlagungen kommt es zu einschneidenden Veränderungen. Während ersteres voraussichtlich kostenneutral ausfällt, wird letzteres höhere Kosten (CHF 20'000.-) verursachen, da die Veranlagungen neu durch den Kanton vorgenommen werden.
- Im Bereich Bildung führen die weiter ansteigenden Kinderzahlen zu einer erneuten Kostensteigerung. Zunehmend sind auch die Stunden für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Förderunterricht, ergänzender Deutschunterricht), deren Anspruch gemäss gesetzlicher Bestimmung vorgegeben wird.
- Im Bereich Gesundheit ist gemäss Hochrechnung mit einem nochmals deutlichen Anstieg der Kosten an Pflegeheimpatienten zu rechnen, während die Spitexkosten ebenfalls, wenn auch deutlich moderater, ansteigen dürften.
- Bei der Sozialen Sicherheit muss mit einem Kostenanstieg für Fälle die aus dem Asylbereich stammen, gerechnet werden. Auch das Asylwesen selber ist nicht mehr kostendeckend wie in früheren Jahren, was eine Folge des erhöhten Betreuungsaufwands ist.
- Im Bereich Verkehr können Einsparungen beim Strassenunterhalt (weniger Winterdienst) erwartet werden, hingegen führen jüngst getätigte Investitionen zu einem erhöhten Abschreibungsbedarf.
- Bei den Steuereinnahmen darf gegenüber dem Vorjahr, aufgrund absehbarer Neuzuzüger, mit einer Erhöhung gerechnet werden. Auch der Bereich «Juristische Personen» entwickelt

sich gemäss Hochrechnung erfreulich und trägt zum Einnahmewachstum bei. Der Finanzausgleich wird gegenüber den für dieses Jahr erwarteten Zahlen gemäss Hochrechnung – auch dank einer deutlichen Erhöhung des Ausgleichsniveaus – nochmals etwas zulegen.

In der Spezialfinanzierung «Wasserversorgung» ist der Ersatz des Überwachungssystems dringend erforderlich (CHF 45'000.-), was zu einem ausserordentlichen Aufwandüberschuss führen dürfte. Bei der Spezialfinanzierung «Abwasserbeseitigung» schlagen die steigenden Entschädigungen an den Kanton (CHF 30'000.-) stark zu Buche und verursachen einen ähnlich hohen Aufwandüberschuss.

Der Gemeinderat beantragt das Budget 2025 sowie die unveränderten Steuerfüsse und den Skonto sowie die Gebühren gemäss Vorlage zu genehmigen. Einzig bei den Hundegebühren erfolgt eine Erhöhung der Abgabe von CHF 20.- pro Hund.

Die Investitionsrechnung für 2025 sieht die Planungskosten für die genehmigten Vorprojekte Schulraumerweiterung (CHF 90'000.-) und Umnutzung des Ökonomiegebäudes im Ehingerhof (CHF 60'000.-) vor. Für den Strassenbau ist das im Juni 2024 genehmigte Vorhaben für die Kraftwerkstrasse (CHF 750'000.-) geplant. Dieses steht in Zusammenhang mit der Quartierplanung im «Gallisacher».

Die traktandierte Sondervorlage für die Sanierung des Hochbordwegs erfolgt mit dem Aufbau eines Fernwärmenetzes beim Kraftwerk Augst, sie wird in der Investitionsrechnung aber noch nicht abgebildet. Auch die traktandierte Sondervorlage zur Erneuerung der Informatik Infrastruktur in der Schule wird erst nach der Krediterteilung in der Investitionsrechnung aufgeführt.



## Gemeindesteuern und Gebühren 2025

### Natürliche Personen

	Satz	Maximum	Bezug
<b>Gemeindesteuern</b>	<b>53%</b>	80%	<b>der Staatssteuer</b>
<b>Feuerwehersatz-abgabe</b>	<b>0.45%</b>	1'000.-	<b>vom Einkommen</b>
Römisch-katholische Kirchensteuer	7.5%		der Staatssteuer
Evang.-reformierte Kirchensteuer	0.66%		vom Einkommen
	0.066%		vom Vermögen
Christkatholische Kirchensteuer	0.7%		vom Einkommen
	0.1%		vom Vermögen

### Juristische Personen

<b>Gemeindesteuern</b>	<b>55%</b>	55%	<b>der Staatssteuer</b>
------------------------	------------	-----	-------------------------

**Skonto** 5% auf Zahlungen bis 31. Mai des laufenden Jahres, begrenzt bis zur Höhe des definitiven Steuerbetrages

**Verzugszins** 6% ab Eintritt der Fälligkeit

### Gebühren

<b>Wasserbezugsgebühren</b>	Mengengebühr: CHF 1.90/m <sup>3</sup>		
	Grundgebühr: CHF 20.- pro Haushalt und Gewerbebetrieb		
<b>Anschlussgebühr Wasser</b>	2.6% des Versicherungswertes		
<b>Abwassergebühren</b>	CHF 1.90/m <sup>3</sup>		
<b>Anschlussgebühr Abwasser</b>	1% des Versicherungswertes		
	CHF 9.- pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche		
<b>Abfallgebühren</b>	Gemäss GAF Abfallkalender		
<b>Hundegebühren</b>			
1. Hund	<b>CHF 80.00</b>	2. Hund	<b>CHF 110.00</b>
3. Hund	<b>CHF 140.00</b>	4. Hund	<b>CHF 170.00</b>
<b>+ CHF 30.- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt</b>			



## Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2029

---

Der Gemeinderat hat zu Händen der Einwohnergemeindeversammlung einen Finanzplan für den Zeitraum 2025 – 2029 erarbeitet. Der Grund für die Erarbeitung dieses mit der Umstellung auf das Rechnungsmodell HRM2 erstmals vorgelegten Instrumentes liegt in der Anpassung des Gemeindegesetzes mit folgendem Wortlaut:

*Die Einwohnergemeinde gibt sich jährlich einen Aufgaben- und Finanzplan.*

*Der Aufgaben- und Finanzplan wird vom Gemeinderat erstellt und beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf und zeigt die Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts auf.*

*Er ist zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.*

Der Zweck des Finanzplans ist aufzuzeigen, wie der Grundsatz des ausgeglichenen Finanzhaushalts bei den anfallenden Aufgaben eingehalten werden kann.

Einen Finanzplan mit einem Bilanzfehlbetrag am Ende der Planungsperiode darf es nicht geben. Andernfalls sind Massnahmen (Minderausgaben oder Mehreinnahmen) einzuplanen, um einen drohenden Bilanzfehlbetrag zu verhindern.

Der Aufgaben- und Finanzplan dient auch der Liquiditätsplanung (Laufzeiten von Darlehen). Relativ gut planbar sind die Folgekosten von Investitionen (Abschreibungsbedarf). Er stellt keine Rechtsgrundlage dar.

Ein Grossteil der jährlichen Ein- und Ausgaben kann nicht oder nur marginal beeinflusst werden. Trotzdem hat die Gemeinde einen Spielraum und muss sich auch bei nicht beeinflussbaren Ausgaben überlegen, ob der Mehraufwand durch anderweitige Minderausgaben oder durch Mehreinnahmen kompensiert werden kann. Der Aufgaben- und Finanzplan soll – wie es der Name bereits sagt – nach den Aufgaben, so wie sie in der Gemeinderechnung abgebildet sind (d.h. nach den Funktionen), gegliedert sein.

Als wesentliche und prognostizierbare Elemente können primär die Wachstumsparameter, wie Einwohnerzahl, Schulklassen, Steuerfüsse, Teuerung und die wirtschaftliche Entwicklung bezeichnet werden. Insbesondere die Einwohnerzahl beeinflusst diverse Rechnungsgrössen und hat Folgen auf die Aufteilung der Verbundkosten wie Feuerwehr, Zivilschutz, Musikschule, etc., aber

auch auf die Verrechnung des Kantons der Kostenanteile für Ergänzungsleistungen, Komponenten des Finanzausgleichs und Kompensationszahlungen. Gleichzeitig beeinflusst die Einwohnergrösse bei einem Wachstum die Steuererträge im positiven Sinne. So gut es möglich ist, sind dabei auch Überlegungen zu den Auswirkungen eines allfälligen demografischen Wandels und einer Veränderung der sozialen Struktur miteinzubeziehen.

Als weiteres Element ist eine Investitionsplanung vorzusehen. Aus dieser leiten sich der Liquiditäts- und der Abschreibungsbedarf der kommenden Jahre ab, die sich im Finanzplan niederschlagen.

Als dritter Schwerpunkt sind eine Aufnahme der aktuellen und eine Prognose der zukünftigen Finanzanlagen (Wertschriften, Liegenschaften) vorzunehmen. Diese wiederum sind abhängig vom künftigen Liquiditätsbedarf und Grundlage für die Kalkulation der Erträge aus denselben.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung den Aufgaben- und Finanzplan zur Kenntnisnahme.





## AUFGABEN- UND FINANZPLAN 2025 - 2029

	Budget	Plan	Plan	Plan	Plan
	2025	2026	2027	2028	2029
<b>FUNKTIONALE GLIEDERUNG</b>	<b>-134'600</b>	<b>-202'500</b>	<b>-210'000</b>	<b>-128'000</b>	<b>185'000</b>
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG Nettoergebnis	-727'300	-737'000	-759'000	-769'000	-779'000
1 ÖFF. ORDNUNG & SICHERHEIT Nettoergebnis	-144'500	-130'000	-132'000	-134'000	-135'000
2 BILDUNG Nettoergebnis	-1'469'200	-1'582'000	-1'730'000	-1'849'000	-1'867'000
3 KULTUR, SPORT, FREIZEIT, KIR- CHE Nettoergebnis	78'900	80'000	80'000	80'000	80'000
4 GESUNDHEIT Nettoergebnis	-652'600	-599'000	-579'000	-582'000	-623'000
5 SOZIALE SICHERHEIT Nettoergebnis	-717'900	-669'000	-659'000	-679'000	-725'000
6 VERKEHR Nettoergebnis	-231'100	-251'000	-271'000	-281'000	-331'000
7 UMWELTSCH. & RAUMORDNUNG Nettoergebnis	-65'400	-76'000	-76'000	-86'000	-66'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT Nettoergebnis	7'900	14'500	15'000	15'000	15'000
9 FINANZEN & STEUERN Nettoergebnis	3'786'600	3'747'000	3'901'000	4'157'000	4'616'000



## Kredit für die Sanierung des Hochbordweges inklusive Werkleitungen (Wasser, Abwasser) von CHF 870'000.-

---

### Ausgangslage

Bereits im Jahr 2018 hat die Gemeinde Augst Sanierungsbedarf in Bezug auf die Entwässerung, den Strassenbau und die Wasserleitung im Hochbordweg festgestellt.

Mit den beabsichtigten Ausbauplänen der Fernwärme durch die Aargauer Elektrizitätswerke (AEW) im Gallezenquartier für das Jahr 2025 ist die Dringlichkeit nun gegeben den Hochbordweg ebenfalls zu sanieren, um Synergien mit der AEW nutzen zu können und um Mehrfachbaustellen zu vermeiden.

Das vorliegende Vorprojekt beinhaltet den Neubau des Strassenkörpers, den Ersatz der Trinkwasserleitung sowie Sanierungsmassnahmen an der bestehenden Abwasserleitung.

### Strassenbau

Der Strassenraum soll gegenüber dem Ist- Zustand im Bereich des nördlichen Strassenrands um rund 70 cm ausgeweitet werden. Dies mit dem Hintergrund, dass die markierten Parkfelder derzeit zu schmal sind und damit des Öfteren der Strassenraum als Parkfläche missbraucht wird.



Das Quergefälle der Strasse wird zukünftig mit einem einseitigen Quergefälle von 3% in Richtung Böschung zum Rhein ausgeführt. Damit ändert sich das Quergefälle komplett entgegen dem Ist- Zustand. Mit dem Quergefällewechsel in Richtung Böschung bietet sich neu die Möglichkeit das Strassenabwasser vor Ort über das Bankett zu versickern. Die bestehende Strassenentwässerung entlang des Hochbordweges kann entsprechend aufgehoben werden.

Zur Strassenbegrenzung ist beidseitig ein 1-reihiger Randstein vorgesehen. In Abhängigkeit des Vorplatzgefälles der Privatparzellen ist allenfalls ein zweiter Stein zur Regelung der Vorplatzentwässerung von Nöten.

Die bestehenden Parkplätze werden bis auf Weiteres beibehalten. Die Ausbildung der Parkfelder erfolgt weiterhin mit Markierungen. Im Hinblick auf mögliche spätere Aufhebungen oder Verschiebungen der Parkfelder ist kein Materialwechsel vorzusehen.

Die Kostenschätzung für den Strassenbau beinhaltet den Komplettersatz des Strassenober- und -unterbaus, einer Bankettsicherung gegenüber der Böschung, sowie die Ausbildung eines Versickerungstreifens entlang des nördlichen Strassenrandes. Ebenso ist der Rückbau der bestehenden Strassenentwässerung darin enthalten.

Allfällige Synergien mit dem Fernwärmeprojekt der AEW sind bis anhin nicht berücksichtigt.

Die erfolgten Belags- und Fundationsproben konnten bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung nicht ausgewertet werden. Der Kostenaufwand für die Entsorgungsgebühren basiert entsprechend auf einer Annahme des Projektverfassers.

### **Wasserleitung**

Die bestehende Gussleitung DN 100 aus dem Jahr 1960 soll im gesamten Projektperimeter durch eine Gussleitung mit demselben Durchmesser ersetzt werden. Die Gesamtlänge des Leitungersatzes beträgt rund 130m.

Zur Nutzung der bestehenden Wasserleitung als Bauprovisorium ist ein Neubau der Wasserleitung am nördlichen Strassenrand vorgesehen.

Im Projektperimeter befinden sich die Hydranten Nr. 9 und Nr. 10. Die beiden Hydranten Oberteile sind gemäss Ortsbegehung bereits ersetzt worden. Über das Alter der Unterteile liegen gemäss Rückmeldung von Seite Brunnenmeister keine Informationen vor. Es wird davon ausgegangen, dass es diese mit dem Leitungsneubau zu ersetzen gilt.

Sämtliche Häuser bis zur Liegenschaft Hochbordweg Nr. 20 sind an der Wasserleitung im Hochbordweg angeschlossen.

Aufgrund des neueren Alters der Überbauung bei der Nr. 14/15 sowie der Liegenschaften Nr. 16-20 kann davon ausgegangen werden, dass diese Liegenschaften keinen Ersatz des Hausanschlusses benötigen. Die Hausanschlüsse sind bereits in Polyethylen (PE) ausgeführt und weisen gegenüber den übrigen Liegenschaften bereits einen Hausanschlusschieber auf. Die übrigen Häuser sind im Hinblick auf den Zustand der Hausanschlussleitung zu prüfen.

Während den Bauarbeiten sind temporär der Hydrant Nr. 9 und Nr. 10 ausser Betrieb. Der Lösenschutz für die Baumgartenüberbauung ist noch über die

Hydranten Nr. 11, Nr. 12 gewährleistet. Der Rhygarten kann über die Hydranten Nr. 11, Nr. 8, Nr. 5 und Nr. 63 gesichert werden. Das Löschkonzept ist im Zuge des Bauprojekts mit der Feuerwehr Raurica zu thematisieren.

Die zweite existierende Wasserleitung im Hochbordweg ist ausser Betrieb und kann im Zuge der Werkleitungsarbeiten rückgebaut werden.

### **Kanalisation**

Die Spülung der Kanalisationsleitung sowie die Kanal - TV Aufnahmen zeigen, dass die bestehende Mischwasserleitung strukturelle Mängel aufweist und entsprechend sanierungsbedürftig ist.

Die Leitung weist diverse Wurzeleinwüchse und undichte Muffen auf. Der «Verschluss» am Ende der Leitung ist nicht fachgerecht ausgeführt. Die bestehende Strassenentwässerung ist gemäss Auswertung der Kanal - TV Aufnahmen nicht an die Leitung im Hochbordweg angeschlossen. Dies lässt vermuten, dass sämtliche Einlaufschächte an die Mischwasserleitung in der Böschung angeschlossen sind.

Die Mischwasserleitung liegt auf einer Tiefe von rund 4.0 m. Entsprechend empfiehlt es sich die Leitung mittels Inlinerverfahren zu sanieren.

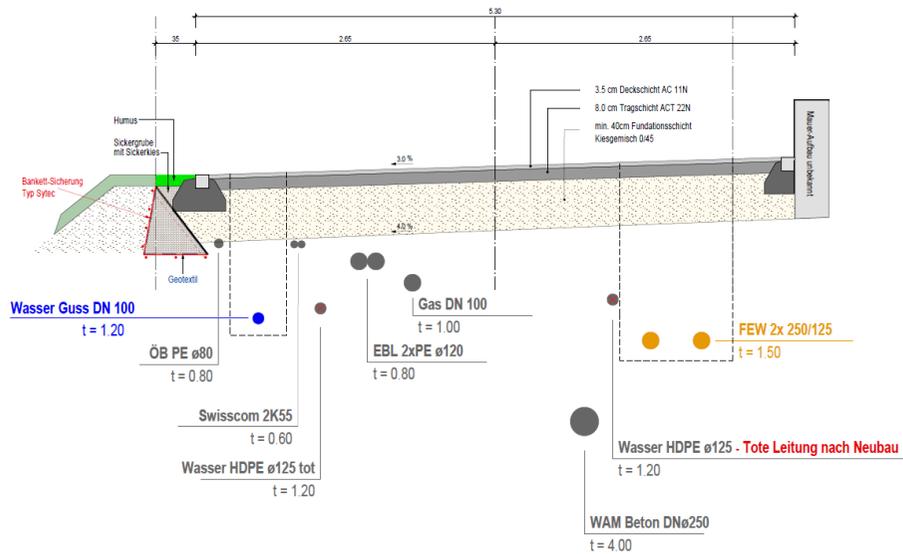
Die Leitung dient den Liegenschaften Nr. 2 und 4 als Erschliessungsleitung. Die Liegenschaft Nr. 14 ist gemäss Leitungskataster direkt an die Mischwasserleitung in der Kraftwerkstrasse angeschlossen. Über den Anschluss der Liegenschaft Nr. 12 liegen derzeit keine Informationen vor. Gemäss Kanal - TV ist diese Liegenschaft nicht an die Leitung im Hochbordweg angeschlossen. Die Liegenschaften Nr. 16-20 sind gemäss Plänen der Kanalisationsbegehren an die Mischwasserleitung in der Böschung angeschlossen.

Die Kosten decken die Sanierung der bestehenden Kanalisationsleitung. In den Baumeister Aufwendungen sind die Aufwendungen berücksichtigt für den sauberen Leitungsverschluss am Ende der Leitung.

### **Drittwerke**

Von den angeschriebenen Drittwerken wurde – mit Ausnahme der Fernwärme – bisher kein Bedarf angemeldet.

Die koordinierte Werkleitungslage sieht eine Ausbildung der Fernwärmeleitung am südlichen Strassenrand des Hochbordwegs vor.



## Baublauf

Unter der Vorgabe der Gemeinde, dass der Hochbordweg für die Anwohnerschaft während der Bauzeit befahrbar bleiben soll, ergibt sich folgender Bauablauf:

- Neubau Wasserleitung am nördlichen Strassenrand
- Strassenverbreiterung am nördlichen Strassenrand inkl. Bankettsicherung & Versickerung
- Neubau Fernwärmeleitung am südlichen Strassenrand
- Strassenneubau Südseite

## Terminprogramm

Für die Realisierung wird mit einer Bauzeit von rund 4-5 Monaten gerechnet (inkl. Fernwärmeprojekt).

Für die weitere Bearbeitung des Projektes ist folgender Terminablauf vorgesehen:

- Anwohnerinformationsveranstaltung, Dezember 2024
- Kreditgenehmigung durch EGV Augst, Dezember 2024
- Bauprojekterstellung, Januar/Februar 2025
- Baumeistersubmission Februar/März 2025
- Baubeginn Mai 2025

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Kredit von CHF 870'000.- für die Sanierungsarbeiten (Strasse, Wasser, Abwasser) am Hochbordweg zu genehmigen.



## **Kreditantrag für die Erneuerung der Informatikinfrastruktur an der Schule von CHF 95'000.-**

---

### **Ausgangslage**

Die IT-, Netzwerk- und erforderliche Lern-Infrastruktur im Schulhaus allgemein und in den Schulklassen ist stark veraltet und entspricht nicht mehr dem heutigen Stand.

Die aktuelle Infrastruktur ist in den letzten 16 Jahren Schritt für Schritt und modular gewachsen. Es bestehen teilweise Performance-, Kompatibilitäts- und Sicherheitsprobleme, mit denen die Schule im täglichen Gebrauch zum Teil massiv kämpft. Dazu kommt, dass die letzten Jahre geprägt waren von neuen Verordnungen der Erziehungsdirektion, sowie gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz und an die Sicherheit der Daten sowie der Datenübermittlung. Ein weiterer gewichtiger Punkt, wird die Erweiterung des Schulhauses, sowie die Integration des neuen Kindergartenstandorts im Ehingerhof in die Infrastruktur sein. Diese ganzen Aspekte lassen sich mit der aktuellen und veralteten Infrastruktur nicht mehr realisieren. Weiter musste aus Alters- und Sicherheitsgründen die 11 Jahre alte Homepage der Schule Augst vor Ende November 2024 erneuert werden. Aufgrund von Aktualisierungen der Serverkomponenten beim Hosting-Anbieter, wurde festgestellt, dass die veralteten Elemente der alten Homepage per Ende November nicht mehr kompatibel mit diesen Aktualisierungen sind. Es hätte eine Abschaltung und ein Verlust der Homepage gedroht.

### **Lösung**

Folgende Punkte sollen realisiert werden:

Erneuerung der gesamten Netzwerke und WLAN Infrastruktur im Schulhaus, Kindergarten und im alten Gemeindehaus.

Ersatz der aktuellen, teilweise bis zu 10 Jahre alten, Apple iPads für die Schülerinnen und Schüler im Leasing-Verfahren, anstelle des Kaufs der Geräte. Der Vorteil liegt vor allem im Umgang mit notwendigen und komplett automatisierten Updates und des Supports, des regelmässigen Austauschs älterer, sowie der Ersatz defekter Geräte.

Die Umstellung auf eine Lösung der Swisscom, welche einen Netzwerkzusammenschluss aller aktuellen und zukünftigen Standorte der Schule über das eigene Swisscom Glasfasernetzwerk garantiert und die Zugriffskapazität sowie die Performance massiv erhöht.

Die Erneuerung der Homepage der Schule Augst.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt einen Kredit für die komplette Erneuerung der aufgeführten Informatikinfrastruktur an der Schule in Höhe von CHF 95'000.-.



## Kündigung des Vertrags mit der Zivilschutzorganisation «Unteres Fricktal»

---

### **Ausgangslage**

Die Gemeinden Pratteln, Muttenz und Birsfelden werden ihre Zivilschutzorganisationen zur ZSO «Rhein» zusammenlegen. Die Beschlüsse in den drei Gemeinden sind gefasst und die Statuten genehmigt.

Aus organisatorischen Gründen wurde ein Zweckverband der drei Gemeinden gegründet. Eine Erweiterung mit der Gemeinde Augst wäre grundsätzlich erwünscht und wurde bereits im Vorfeld allseits positiv aufgenommen.

Der Start der neuen Organisation ist für 2025 vorgesehen, wobei Augst wegen der vertraglichen Bindung an die ZSO «Unteres Fricktal» (Kündigungsfrist von 2 Jahren) erst später beitreten könnte.

Eine Aufnahme von Augst können die Gemeinderäte der Verbundgemeinden sowie die Delegiertenversammlung beschliessen. Entsprechende schriftliche Zustimmungen des neuen Verbandes liegen bereits vor.

### **Vorgehen**

Der Augster Gemeinderat hat sich zu einem Beitritt entschieden, hat seinen Beschluss den Verbandsgemeinden und der Projektleitung mitgeteilt sowie die bisherige ZSO «Unteres Fricktal» über seine Absicht informiert. Damit die offizielle Kündigung erfolgen kann, muss die Zustimmung durch die Gemeindeversammlung bestätigt werden.

Nach erfolgter Kündigung wird geklärt, ob ein vorzeitiger Austritt aus der ZSO «Unteres Fricktal» durch deren Geschäftsleitung gutgeheissen würde. An einer späteren Gemeindeversammlung – voraussichtlich im kommenden Jahr – werden die Statuten dem Augster Souverän zur Genehmigung unterbreitet.

### **Kosten**

Für Augst würden einmalige Kosten von CHF 3'000.- und jährlich wiederkehrende von ca. CHF 13'000.- entstehen, was in etwa den heutigen Gegebenheiten entspricht.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt die Kündigung des Vertrags mit der Zivilschutzorganisation «Unteres Fricktal».



## Revision der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Rheintal

### Ausgangslage

Seit Januar 2018 ist das kantonale Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) in Kraft. Das Gesetz schafft die Grundlagen «für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen». Geregelt werden die Aufgaben von Kanton, Gemeinden sowie die Finanzierung der Leistungen.

Der §4 hält fest, dass sich die Gemeinden zu Versorgungsregionen zusammenschliessen für die «Planung und Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Betreuung und Pflege».

Die Gemeinderäte der Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln haben sich vor rund 4 Jahren entschlossen, gemeinsam die Versorgungsregion Rheintal zu gründen und diesen Beschluss durch Zustimmung der Gemeindeversammlungen bzw. des Einwohnerrates per 01.07.2021 umgesetzt.

Ausgelöst durch einen Bundesgerichtsentscheid und der daraus resultierenden Revision des EG-KVG hat sich bei den Statuten ein Änderungsbedarf ergeben. Die Anpassungen können der folgenden, vergleichenden Gegenüberstellung (**Synopse**) entnommen werden:

Aktuelle Statuten	Vorschlag revidiert Statuten	Bemerkungen und Erklärungen
Statuten Zweckverband APG-Versorgungsregion Rheintal vom 1. Juli 2021.	Revision 2024 zu Handen der Gemeindeversammlungen und des Einwohnerrates der Mitglied-Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, Muttenz und Pratteln.	Hauptgrund der Revision: Mit der Revision des EG-KVG müssen die Versorgungsregionen Verfügungen betreffend Pflegekosten erlassen. Verfügungen kann der Zweckverband aber nur erlassen, wenn die entsprechende Zuständigkeit gemäss Gemeindegesetz in den Statuten festgelegt ist. Die dafür notwendige Teilrevision wird zum Anlass genommen, weitere kleinere Änderungen vorzunehmen, die sich aus

		den Erfahrungen der vergangenen 3 Jahre ergeben haben.
<p><b>§1 Beteiligte Gemeinden, Name, Rechtsgrundlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, MuttENZ und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, SGS 180) §34, Abs.1, lit.c, und gemäss APG (Altersbetreuungs- und Pflegegesetz SGS 941) §4.</p>	<p><b>§1 Beteiligte Gemeinden, Name Rechtsgrundlagen</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Augst, Birsfelden, Giebenach, MuttENZ und Pratteln gründen den Zweckverband «APG-Versorgungsregion Rheintal» mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §34 Abs.1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (GemG; SGS 180) und gemäss §4 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG; SGS 941).</p>	Redaktionelle Änderungen
<p><b>§2 Dauer, Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz des Zweckverbands ist am Ort der Rechnungsführung des Zweckverbandes.</p> <p><b>§3 Verbandszweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p><b>§2 Dauer, Sitz</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Zeit.</p> <p><sup>2</sup> Der Sitz des Zweckverbands ist Pratteln.</p> <p><b>§3 Verbandszweck</b></p> <p><sup>1</sup> Der Zweckverband erfüllt die den Verbandsgemeinden und der APG-Versorgungsregion Rheintal durch das APG übertragenen Aufgaben und Pflichten.</p> <p><sup>2</sup> Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Die Stabsstelle Gemeinden verlangt zwingend die Nennung der Sitzgemeinde.</p> <p>Andere Darstellung und Aufnahme der neuen Aufgabe gemäss EG-KVG,</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führen einer Informations- und Beratungsstelle</li> <li>- Abschluss von gemäss Versorgungskonzept notwendigen Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern</li> <li>- Festlegung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringer</li> <li>- Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringer, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Führen einer Informations- und Beratungsstelle gemäss §15 APG;</li> <li>b. Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss §21 f APG;</li> <li>c. Festlegung der anrechenbaren Kosten der stationären Pflegeleistungen gemäss §22 Abs. 1 Bst.b APG;</li> <li>d. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden gemäss §22 Abs.1 Bst.b APG;</li> <li>e. Aufsicht sowie Qualitätskontrolle über die Leistungserbringenden, mit welchen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde;</li> <li>f. Förderung neuer Angebote gemäss Versorgungskonzept;</li> <li>g. Vernetzung von Institutionen und Organisationen im Bereich Alter</li> </ul>	<p>welche den Versorgungsregionen die Kompetenz zur Festlegung der Pflegekosten übergibt (bis Ende 2023 legte der Regierungsrat Pflegenormkosten fest. Da das Bundesgericht diese Festlegung als gesetzeswidrig bezeichnet hat, wurde das EG-KVG entsprechend geändert).</p> <p>Pflegebetten im stationären Bereich werden in absehbarer Zeit knapp. Um diesen Trend entgegenzuwirken, braucht es neue Ansätze, z.B. intermediäre Angebote.</p> <p>Das Zusammenspiel und die Vernetzung der verschiedenen Angebote im Alter sind wichtig, um Angebotslücken zu vermeiden.</p>
<p><b>§4 Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen fest.</p> <p><sup>3</sup> Neu eintretende Gemeinden haben alle be-</p>	<p><b>§4 Mitgliedschaft</b></p> <p><sup>1</sup> Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung und der Genehmigung der Gemeindeversammlungen respektive des Einwohnerrates aller Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Neu eintretende Gemeinden haben alle bestehenden Verpflichtungen des</p>	<p>Die Zustimmung der Delegiertenversammlung allein genügt nicht. Es braucht die Zustimmung der Verbandsgemeinden</p> <p>Um der Rechtssicherheit willen sollen die Aufnahmebedingungen in einer Verordnung festgehalten werden.</p>

stehenden Verpflichtungen des Zweckverbandes zu übernehmen.	Zweckverbands zu übernehmen.	
<p><b>Organe des Zweckverbands</b></p> <p><b>§5 Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Delegiertenversammlung</li> <li>b. Vorstand</li> <li>c. Rechnungsprüfungskommission</li> <li>d. Informations- und Beratungsstelle</li> </ol>	<p><b>Organe des Zweckverbands</b></p> <p><b>§5 Organe</b></p> <p><sup>1</sup> Die Organe des Zweckverbands sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Delegiertenversammlung</li> <li>b. Vorstand</li> <li>c. Rechnungsprüfungskommission</li> </ol>	Die Informations- und Beratungsstelle ist kein Organ und muss deshalb hier nicht erwähnt werden.
<p><b>Delegiertenversammlung</b></p> <p><b>§6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener</p>	<p><b>Delegiertenversammlung</b></p> <p><b>§6 Delegierte, Stimmrecht, Zahl der Mitglieder und Dauer Amtsperiode</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus je 1 Delegierten pro angefangene 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsgemeinden. Die Delegierten werden vom jeweiligen Gemeinderat gewählt. Die Gemeinden können durch ein Reglement ein anderes Wahlorgan bestimmen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden melden die Delegierten sowie allfällige Ersatzdelegierte dem Zweckverband.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die im Vorstand Einsitz haben, können nicht als Delegierte gewählt werden.</p>	Neuer Absatz. Die Delegierten werden von den Gemeinden dem Zweckverband gemeldet. Wahlorgan sind die Mitgliedgemeinden gemäss ihren Reglementen.

<p>der Gemeinderäte zusammen.</p>	<p><sup>4</sup> Die Amtsperiode für die Delegierten beträgt 4 Jahre und fällt mit jener der Gemeinderäte zusammen.</p>	
<p><b>§9 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, ein. Die Traktandenliste wird zusätzlich den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zugestellt.</p> <p><sup>2</sup> Anträge zu den Traktanden müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Jede Delegierte und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens drei Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>	<p><b>§9 Einberufung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Präsidium beruft die Delegiertenversammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Traktandenliste, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen ein.</p> <p><sup>2</sup> Anträge zu den Traktanden müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Jede und jeder Delegierte hat das Recht, Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens 6 Wochen im Voraus schriftlich ans Präsidium gerichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands, auf Antrag von mindestens 3 Delegierten oder auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission einberufen werden. Die Einladung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.</p>	<p>Da sich der Vorstand aus je einem Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden zusammensetzt, ist der Information Genüge getan.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p><sup>5</sup> Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.</p>	<p><sup>5</sup> Die Delegiertenversammlungen sind nicht öffentlich.</p>	
<p><b>§11 Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission, die sich aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden zusammensetzt</li> <li>b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten</li> <li>c. Genehmigung der zu verrechnenden Tarife der Leistungserbringenden</li> <li>d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle</li> <li>e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde</li> <li>f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes</li> </ul>	<p><b>§11 Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbands.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>b. Genehmigung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss § 3 dieser Statuten;</li> <li>c. Erlass von Verfügungen gemäss § 34 Bst.g GemG;</li> <li>d. Erlass der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle;</li> <li>e. Genehmigung der Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;</li> <li>f. Genehmigung des Versorgungskonzeptes;</li> <li>g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs.1 und 2 dieser Statuten;</li> <li>h. Erlass von Verordnungen § 34 Bst.f GemG;</li> <li>i. Genehmigung des Budgets;</li> <li>j. Genehmigung der Jahresrechnung und des</li> </ul>	<p>Erlass von Verfügungen und Verordnungen, die im Rahmen des Gemeindegesetzes und des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom Vorstand erarbeitet werden.</p>

<p>g. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen nach § 14, Abs.1 und 2</p> <p>h. Regelung der LohnEinstufungen gemäss Besoldungsreglement der rechnungsführenden Gemeinde</p> <p>i. Genehmigung des Budgets</p> <p>j. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung</p> <p>l. Entscheid über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband.</p>	<p>Geschäftsberichts sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>k. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Delegierten und der Rechnungsprüfungskommission an die Delegiertenversammlung;</p> <p>l. Erlass einer Verordnung über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband.</p>	
<p><b>§12 Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist innert 20 Tagen nach der Delegiertenversammlung den Delegierten, dem Vorstand und den Verbandsgemeinden zuzustellen.</p>	<p><b>§12 Protokoll</b></p> <p><sup>1</sup> Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidium und der protokollführenden Person unterschrieben wird.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist den Delegierten und dem Vorstand zuzustellen.</p>	<p>Die Erfahrung zeigt, dass die zeitliche Vorschrift unnötig ist und die Verbandsgemeinden über ihre Vertretung im Vorstand informiert werden.</p>

<p><b>§14 Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen</li> <li>b. Festlegung der zu genehmigenden Tarife gemäss §3</li> <li>c. Festlegung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle</li> <li>d. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse</li> <li>e. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung</li> <li>f. Vertretung des Zweckverbands nach aussen</li> <li>g. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden</li> <li>h. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung der Informations- und Beratungsstelle (IBS)</li> </ul>	<p><b>§14 Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Festlegung der strategischen Ausrichtung der Verbandstätigkeit gemäss §3 dieser Statuten und Abschluss entsprechender Verträge und Vereinbarungen;</li> <li>b. Erarbeitung von Verordnungen gemäss § 34f GemG;</li> <li>c. Erarbeitung von Verfügungen gemäss § 34g GemG;</li> <li>d. Festlegung der Geschäftsordnung des Zweckverbands, des Organigramms und des Stellenplans der Informations- und Beratungsstelle;</li> <li>e. Anträge an die Delegiertenversammlung und Umsetzung der Beschlüsse;</li> <li>f. Erstellen des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zu Handen der Delegiertenversammlung;</li> <li>g. Vertretung des Zweckverbands nach aussen;</li> <li>h. Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden;</li> <li>i. Anstellung der Mitarbeitenden gemäss Geschäftsordnung und Organigramm, insbesondere der Leitung</li> </ul>	<p>Die bereits erwähnte Verwaltungs- und Verfügungskompetenz setzt die Erarbeitung durch den Vorstand voraus. Der Erlass erfolgt durch die Delegiertenversammlung.</p>
---	---	--

<p>i. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen</p> <p>j. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die IBS</p> <p>k. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten</p> <p>l. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	<p>der Informations- und Beratungsstelle;</p> <p>j. Erlass von Pflichtenheften und Stellenbeschreibungen;</p> <p>k. Aufsicht über den Finanzhaushalt und die Informations- und Beratungsstelle;</p> <p>l. Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen sowie Vergabe von Mandaten;</p> <p>m. Festlegung der rechnungsführenden Verbandsgemeinde;</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>	
<p><b>§15 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.</p>	<p><b>§15 Beschlussfassung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidium.</p>	<p>Es braucht eine Mehrheit. Weiteres muss nicht definiert werden.</p>
<p><b>Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>§16 Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><b>Rechnungsprüfungskommission</b></p> <p><b>§16 Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach §§ 34k und 99f GemG.</p>	<p>Für die RPK der Versorgungsregion gelten die gleichen Bestimmungen wie für jene der Gemeinden.</p>

<p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis Ende April Bericht.</p>	<p><sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied aus den Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung und den Verbandsgemeinden jeweils bis 31. Mai Bericht.</p>	
<p><b>Informations- und Beratungsstelle</b></p> <p><b>§17 Aufgaben</b></p> <p>Die Informations- und Beratungsstelle ist auch Geschäftsstelle des Zweckverbands und hat folgende Aufgaben:</p> <p><sup>1</sup> Verantwortung für alle im APG definierten Aufgaben, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand</li> <li>b. Erstellen des Versorgungskonzeptes</li> <li>c. Abklärungen und Kontakte im Zusammenhang mit der Umsetzung des APG</li> <li>d. Information, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten</li> <li>e. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in</li> </ul>	<p><b>Informations- und Beratungsstelle</b></p> <p><b>§17 Aufgaben</b></p> <p>Die Informations- und Beratungsstelle nimmt die Aufgaben gemäss § 15 APG wahr, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Information, Prävention, Beratung und Unterstützung der Einwohnerinnen und Einwohner der Versorgungsregion in sämtlichen Altersfragen und Vermittlung von geeigneten Angeboten;</li> <li>b. Bedarfsabklärung vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung.</li> </ul>	<p>Ursprünglich war angedacht, dass die Informations- und Beratungsstelle neben ihrer Tätigkeit gemäss APG auch die Geschäftsstelle des Zweckverbands beinhaltet. Die Erfahrungen zeigen, dass die Fachstellen-Leitungen dazu ressourcenmässig nicht in der Lage sind. Der Zweckverband kauft die administrativen Leistungen bei der rechnungsführenden Gemeinde mittels Leistungsvereinbarung ein. Die Informations- und Beratungsstellen beschränken sich auf ihre Kernaufgabe.</p>

<p>eine stationäre Pflegeeinrichtung und Verantwortung für die Festlegung der Pflegestufen beim Heimeintritt</p> <p><sup>2</sup> Verantwortung für die Administration des Zweckverbands</p> <p>a. Administration für den Vorstand und die Delegiertenversammlung</p> <p>b. Vorbereitung der Sitzungen des Vorstands und der Delegierten in Zusammenarbeit mit den Präsidien</p> <p>c. Protokollführung der Sitzungen</p>		
<p><b>§19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Die Informations- und Beratungsstelle legt dem Vorstand die Jahresrechnung des Vorjahres bis zum 31. März des laufenden Jahres vor, welcher sie zu Händen der Rechnungsprüfungskommission verabschiedet.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.</p>	<p><b>§19 Rechnungsjahr, Budget, Jahresrechnung</b></p> <p><sup>1</sup> Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p> <p><sup>2</sup> Der Vorstand verabschiedet die Jahresrechnung zu Händen der Rechnungsprüfungskommission bis zum 31. März.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorstand erarbeitet bis zum 1. Juli das Budget für das Folgejahr.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

## FACHSTELLE FÜR ALTERSFRAGEN

Kostenlose Beratungen für Seniorinnen und Senioren, deren Angehörige, Freunde oder Nachbarn.

### BERATUNGSGESPRÄCH

Wir gehen auf Ihre persönliche Situation und Bedürfnisse ein. Im Gespräch können Fragen aufkommen wie:

- Ich lebe alleine, meine Kräfte lassen nach, was gibt es an Hilfestellungen für mich?
- Hilfe, meine Ehefrau vergisst vieles, ich streite mich nur noch mit ihr.
- Ich bin als pflegende Tochter total am Anschlag, was kann ich machen, damit es mir und meiner verwitweten Mutter wieder besser geht?
- Meinem Vater steht eine grössere Operation bevor. Wie soll ich das Rechtliche regeln, falls er länger krankheits- halber nicht mehr für sich sorgen kann?

### UNSER ZIEL

Die älteren Einwohnerinnen und Einwohner sollen ihr gewohntes Leben möglichst lange beibehalten und dabei das Älterwerden eigenständig und den individuellen Bedürfnissen entsprechend gestalten können.

### BERATUNGSANGEBOT

Die Beratungen erfolgen telefonisch, auf der Gemeindeverwaltung oder bei Ihnen zu Hause. Termine nach persönlicher Vereinbarung.

### KONTAKT

Daniela Berger  
Gemeindeverwaltung  
Baslerstrasse 33 | 4133 Pratteln  
079 158 95 76 / 061 825 26 27  
daniela.berger@pratteln.ch





## Gemeindemitteilungen

---

### Steuerveranlagungen

Nach rund 30jähriger Zusammenarbeit hat die dt Treuhand u. Steuerberatung AG infolge baldiger Geschäftsaufgabe den Dienstleistungsvertrag für die Steueranmeldung unselbständig Erwerbender per Ende des laufenden Steuerjahres 2023 gekündigt.

Der Gemeinderat hat vom Recht Gebrauch gemacht, die Veranlagung an die kantonale Steuerverwaltung zu übertragen. Gemäss kommunalem Steuerreglement liegt es in der Kompetenz des Gemeinderates, diesen Wechsel zu beschliessen.

Mit dieser Übergabe ist die Gemeinde ab Steuerjahr 2024 nicht mehr in den Veranlagungsprozess involviert. Die Steuerkundschaft steht dann in dieser Angelegenheit nur noch mit der kantonalen Steuerverwaltung in Kontakt. Der Einreichungsort der Steuererklärung 2024 und Anlaufstelle für Fragen zur Steueranmeldung wird somit zukünftig die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft sein.

### News unserer Gemeinde direkt auf Ihr Smartphone/Tablet

Besitzer eines Smartphones/Tablets können wichtige und vor allem kurzfristige amtliche Informationen und Gemeindemitteilungen auf elektronischem Weg empfangen.

So einfach funktioniert es:

- Schritt 1: Die App „Gemeinde News“ bei Google Play, im App Store oder unter [www.gemeinde-news.com](http://www.gemeinde-news.com) **kostenlos** herunterladen. Sie finden die App mit dem Suchbegriff „Gemeindenews“.
- Schritt 2: die gewünschte(n) Gemeinde(n) auswählen.
- Ab sofort erhalten Sie die Neuigkeiten der ausgewählten Gemeinde(n) als Push Mitteilung auf Ihr Smartphone/Tablet.

Bei allfälligen Fragen steht die Gemeindeverwaltung (Tel. 061 816 97 77 / [gemeindeverwaltung@augst.ch](mailto:gemeindeverwaltung@augst.ch)) gerne zur Verfügung.